

Gemeinsamer Bericht des Vorstands
der
HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen,
und des Vorstands der
HOCHTIEF Concessions AG, Essen,
zum
Beherrschungsvertrag vom 01.03.2010

Der Vorstand der HOCHTIEF Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen (im Weiteren auch „HOCHTIEF“ genannt) und der Vorstand der HOCHTIEF Concessions AG mit Sitz in Essen (im Weiteren auch „Concessions AG“ oder „Tochtergesellschaft“ genannt) erstatten gemäß § 293 a AktG den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungsvertrag zwischen HOCHTIEF und Concessions AG vom 1. März 2010.

I. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags

HOCHTIEF ist alleinige Aktionärin der Concessions AG. HOCHTIEF und die Concessions AG haben am 1. März 2010 einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung von HOCHTIEF am 11. Mai 2010 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Zustimmung der Hauptversammlung der Concessions AG und der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Concessions AG.

Da HOCHTIEF sämtliche Aktien an der Concessions AG hält, bedurfte es gemäß § 293 b Abs. 1, 2. Halbsatz AktG keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keines Prüfungsberichts nach § 293 e AktG. Darüber hinaus mussten aus diesem Grund auch weder ein angemessener Ausgleich (§ 304 AktG) noch eine Abfindung (§ 305 AktG) vorgesehen werden.

II. Hintergrund und Zweck des Beherrschungsvertrags

Die Concessions AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Essen (HR B Nr. 21764) eingetragen. Das Grundkapital beträgt 72.642.000 Euro, eingeteilt in 72.642.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Der Beherrschungsvertrag stellt eine sinnvolle Ergänzung zu dem im Vorjahr zwischen den beiden Gesellschaften bereits abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag dar, dem die Hauptversammlung von HOCHTIEF am 7. Mai 2009 zugestimmt hat.

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Beherrschungsvertrages im Handelsregister am Sitz der Concessions AG ist HOCHTIEF berechtigt, der Concessions AG Weisungen für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen.

III. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die Tochtergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft HOCHTIEF. HOCHTIEF ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages. HOCHTIEF wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem ausdrücklich Beauftragten ausüben.

Die Verluste der Tochtergesellschaft sind von HOCHTIEF entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) zu übernehmen.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der vertragschließenden Gesellschaften. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 abgeschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. HOCHTIEF ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Als wichtiger Grund gelten weiterhin auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (z.B. in R 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung Anwendung findet).

IV. Verpflichtung zum Verlustausgleich

Die Verluste der Concessions AG sind von HOCHTIEF entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG (in seiner jeweils geltenden Fassung) zu übernehmen. Diese Verpflichtung zum Verlustausgleich sowie die im Beherrschungsvertrag darüber hinaus geregelten besonderen Befugnisse der Konzernleitung entsprechen dem gesetzlichen Leitbild des Beherrschungsvertrags.

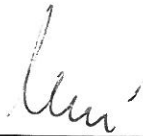
Essen, 29. März 2010

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

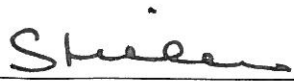
Der Vorstand


Dr. Herbert Lütkestratkötter


Dr. Burkhard Lohr



Dr. Peter Noé


Dr. Martin Rohr



Dr. Frank Stieler

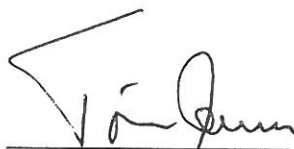
HOCHTIEF Concessions AG

Der Vorstand


Dr. Peter Noé


Reiner Schränkler


Bernward Kulle


Michael Tönnesmann